

SATZUNG DER STUDENTISCHEN VEREINIGUNG „UNIKINO GEGENLICHT“

— Entwurfsversion vom 08.11.2025 —

§1

Name und Sitz

Die studentische Vereinigung von Mitgliedern der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg führt den Namen *Unikino GEGENLICHT*.

Sie hat ihren Sitz in Oldenburg.

§2

Zweck der studentischen Vereinigung

Zweck der studentischen Vereinigung ist Förderung von Kunst, Kultur und Cinematographie. Diese wird insbesondere durch den Betrieb des Unikino GEGENLICHT verwirklicht. Dazu gehören Organisation, technische Betreuung und die Programmgestaltung.

§3

Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder der studentischen Vereinigung sind Mitglieder der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gem. § 16 Abs. 1 NHG. Ehrenmitglieder oder sonstige außerordentliche Mitglieder können auch Personen sein, die nicht Mitglieder der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sind. **Vorläufige Mitglieder sind Mitglieder, die einen stattgegebenen Aufnahmeantrag an den Vorstand gestellt haben, welcher jedoch noch nicht durch die Mitgliederversammlung bestätigt wurde. Wird die Entscheidung des Vorstandes durch die Mitgliedsversammlung bestätigt, so wird das vorläufige Mitglied zu einem ordentlichen Mitglied.**

Ordentliche und vorläufige Mitglieder der studentischen Vereinigung verpflichten sich die studentische Initiative nach ihren persönlichen Möglichkeiten zu unterstützen. Im Gegenzug werden ordentlichen Mitgliedern die Mitwirkung an der Programmgestaltung gestattet.

Ehrenmitgliedern kann auf Antrag und Beschluss per Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung die Mitwirkung an der Programmgestaltung gestattet werden. Das eingeräumte Recht gilt bis auf Widerruf durch einen Antrag und Beschluss per Zwei-Drittel-Mehrheit durch die Mitgliederversammlung oder dem Ende der Mitgliedschaft nach §4. **Wird einem außerordentlichem Mitglied die Mitwirkung an der Programmgestaltung gestattet, so verpflichtet sich auch dieses Mitglied die studentische Initiative nach deren persönlichen Möglichkeiten zu unterstützen.**

§4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der ***die** Antragsteller ***in** zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.

Die Mitgliedschaft in der Vereinigung endet durch

1. Austritt;
2. Ausschluss;
3. Tod des Mitglieds;

§5

Beiträge

Die studentische Vereinigung erhebt keine Beiträge.

§6 Organe

Die Organe der studentischen Vereinigung sind

- Der Vorstand (§7)
- Die Mitgliedsversammlung (§8)

§7 Vorstand

Der Vorstand vertritt die studentische Vereinigung als gesetzlicher Vertretender nach außen. Er besteht aus einer vorsitzenden Person und zwei Beisitzenden und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Studienjahres gewählt.

Die Amtsperiode des Vorstands endet mit Ablauf eines Wintersemesters oder durch die jederzeit mögliche Wahl eines neuen Vorstands durch Zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

~~Der Vorstand kann keine eigenständigen Beschlüsse fassen, jedoch Beschlussempfehlungen aussprechen.~~

Der Vorstand kann über gestellte Aufnahmeanträge eigenständige Beschlüsse fassen. Die getroffenen Beschlüsse müssen im Anschluss auf der nächsten Mitgliedsversammlung vorgestellt und von den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern, die keine Vorstandsmitglieder sind, bestätigt werden, sodass die Mitgliedsversammlung ein Einspruchsrecht genießt.

Neben der oben ausgeführten Ausnahme kann der Vorstand jedoch keine eigenständigen Beschlüsse fassen, nur Beschlussempfehlungen aussprechen.

§8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal im Studiensemester statt. Die ordentlichen Mitglieder der studentischen Vereinigung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform einzuladen.

Der Vorstand kann im Interesse der Vereinigung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter der Bekanntgabe der Tagesordnung eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Textform einzuladen.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten der Vereinigung werden, soweit diese nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

1. Wahl eines Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl einer schriftführenden Person für die jeweilige Mitgliedsversammlung
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
5. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
6. Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und deren Kompetenzen
7. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
8. Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.

§10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt und kann auf Antrag während der Versammlung erneut festgestellt werden. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal eingeladen, so ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes ordentliche Mitglied der studentischen Vereinigung ist antragsberechtigt. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung, Wahlen sind ggf. auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds geheim durchzuführen.

Eine kandidierende Person ist gewählt, wenn sie die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3-Mehrheit:

- Bindende Weisungen an den Vorstand;
- Ausschluss eines Mitgliedes;
- Änderungen an der Satzung;
- Ehrenmitgliedschaften.

§11

Niederschriften

Über alle Mitgliedsversammlungen und Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der vorsitzenden Person und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind.

§12

Auflösung der studentischen Vereinigung

Die studentische Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei der Auflösung der studentischen Vereinigung fällt das Vermögen an das Kulturnetzwerk Unikino GEGENLICHT e.V.

§13

Vorschlagsrecht für die Programmgestaltung

Sollte einem Mitglied die Mitwirkung an der Programmgestaltung gestattet sein, so hat dieses Mitglied die Möglichkeit Filme für das Programm in der kommenden Spielzeit vorzuschlagen. Hierbei können für die folgenden Kategorien in den entsprechenden Semestern Filme vorgeschlagen können:

Semester	Anzahl der erlaubten Vorschläge in den Kategorien			
	Hauptprogramm	Dokumentation	Halloween-Film	Winter-Film ¹
Wintersemester	2	1	1	1
Sommersemester	2	2	—	—

Zusätzlich zu den Vorschlägen darf jedes Mitglied, das an der Programmgestaltung mitwirken darf, eigene Sonderprogramme/-termine vorstellen und durchführen.

¹ früher bekannt als Weihnachtsfilm

Die Vorschläge müssen über einen im Vorlauf bekannt gegebenen Prozess eingereicht werden. Einreichungen die auf einen anderen Weg beim Vorstand eingehen, werden nicht akzeptiert. Auch Vorschläge, die nicht bis 7 Tage vor einer Mitgliedsversammlung, bei der eine Programmauswahl ansteht, werden nicht akzeptiert und verworfen.

Das Vorschlagsrecht kann einem Mitglied, welchem die Mitwirkung an der Programmgestaltung gestattet ist, auf den Antrag eines ordentlichen Mitgliedes entzogen werden. Eine Abstimmung über einen solchen Antrag ist grundsätzlich im Geheimen durchzuführen, kann jedoch auf den Antrag des betroffenen Mitgliedes auch eine offene Abstimmung stattfinden.

Sollte einem Mitglied das Vorschlagsrecht entzogen werden, so werden die entsprechenden Vorschläge verworfen und kommen nicht zur Abstimmung im Rahmen einer Programmauswahl (§14).

§14

Programmauswahl

Im Rahmen einer Mitgliedsversammlung kann eine Programmauswahl für die kommende Spielzeit stattfinden. Hierbei sind die für die kommende Spielzeit eingegangenen Vorschläge mindestens 7 Tage vor der Programmauswahl zu veröffentlichen.

Während der Programmauswahl stellt jedes Mitglied die eigenen Vorschläge vor. Für jeden Vorschlag, der vorgestellt wird, steht dem vorstellenden Mitglied eine vorher vereinbarte Redezeit zu. Die Vorschläge werden in der Reihenfolge der Abgabe vorgestellt.

Abstimmungen für die Programmauswahl finden immer offen statt und können nicht geheim durchgeführt werden. Eine Stimmenabgabe im Voraus ist auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand möglich. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder als auch weitere außerordentliche Mitglieder, denen die Mitwirkung an der Programmgestaltung gestattet wurde.

In den Kategorien Dokumentation, Halloween-Film und Winter-Film hat jedes stimmberechtigte Mitglied zwei Stimmen. Die beiden Stimmen sind für alle in der jeweiligen Kategorie eingegangenen Vorschläge gültig. Die Stimmen dürfen hierbei nicht für die eigenen Vorschläge verwendet werden. Des Weiteren dürfen die beiden Stimmen nicht für den selben Vorschlag genutzt werden. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Vorschlägen, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem jedes stimmberechtigte Mitglied nur noch eine Stimme hat. Sollte hierbei erneut eine Stimmengleichheit zustande kommen, so entscheidet das Los.

In der Kategorie Hauptfilm hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme, die jeweils für die beiden Vorschläge eines anderen Mitgliedes gültig ist. Eine Teilnahme an der Abstimmung für die eigenen Vorschläge ist ausgeschlossen. Sollte es zu einer Stimmengleichheit kommen für die beiden Vorschläge, so hat das Mitglied, das die Vorschläge eingereicht hat, die Wahl zwischen beiden Vorschlägen.

Zusätzlich wird neben den eingereichten Vorschlägen auch über die Kooperationsanfragen von externen Gruppen entschieden. Hierbei werden die einzelnen Vorschläge von dem Vorstand oder der jeweils anfragenden Gruppe vorgetragen. Über jede Kooperationsanfrage wird anschließend beraten und abgestimmt. Für die Zustimmung zu einer Kooperationsanfrage wird eine absolute Mehrheit benötigt.